

(MA 21A – Plan Nr. 7574.)

Aufgrund des § 1 Abs. 1 BO für Wien wird bekannt gegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26. März 2004, PrZ. 608/2004-GSV, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien den Magistratsantrag über die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Prinz-Eugen-Straße (Bezirksgrenze), Schwarzenbergplatz, Rennweg, Magazingasse, Mechelgasse, Jacquingasse und Landstraßer Gürtel im 3. Bezirk, KatG Landstraße, sowie die Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 Abs. 1 der BO für Wien für Teile dieses Gebietes beschlossen hat.

*

(MA 21A – Plan Nr. 7578.)

Aufgrund des § 1 Abs. 1 BO für Wien wird bekannt gegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 2. März 2004, PrZ. 715/2004-GSV, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien den Magistratsantrag über die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Mariahilfer Gürtel (Bezirksgrenze), Linienzug 1–3, Stumpergasse, Liniengasse, Wallgasse und Gumpendorfer Straße im 6. Bezirk, KatG Mariahilf, sowie die Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 Abs. 1 und einer Wohnzone gemäß § 7a Abs. 1 der BO für Wien für Teile dieses Gebietes beschlossen hat.

Die Beschlusstexte und die dazugehörigen Planbeilagen können vom Tage dieser Kundmachung an in der Magistratsabteilung 21A während der Parteienverkehrsstunden eingesehen werden, wobei auch Vervielfältigungen dieser Operate bestellt werden können.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 21A

*

Kundmachung der Magistratsabteilung 21B Stadtteilplanung und Flächennutzung Süd-Nordost

Auflegung

(MA 21B – Plan Nr. 7626.)

Auflegung eines Entwurfes für die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Puschmangasse, Herzmanovsky-Orlando-Gasse, Linienzug 1–2 (Gillbauergasse), Linienzug 2–3, Pastorstraße, Linienzug 4–5 (Schererstraße), Linienzug 5–7, Linienzug 7–8 (Thayagasse, Möllplatz), Linienzug 8–11 und Linienzug 11–12 (Schererstraße) im 21. Bezirk, KatG Leopoldau.

Der vorumschriebene Entwurf des Magistrates wird aufgrund des § 2 Abs. 6 der Bauordnung für Wien vom 22. April 2004 bis 3. Juni 2004 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Einsicht kann während der Dienststunden in der Magistratsabteilung 21B – Stadtteilplanung und Flächennutzung, 1010 Wien, Rathausstraße 14–16 und in der Planungsauskunft-Wien, 1010 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, vorgenommen werden.

Innerhalb der Auflagefrist können schriftlich Stellungnahmen eingebracht werden.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 21B

*

Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

(MA 21B – Plan Nr. 7543.)

Aufgrund des § 1 Abs. 1 BO für Wien wird bekannt gegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26. März 2004, PrZ. 786/2004-GSV, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien den Magistratsantrag über die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Elfingerweg (Landesgrenze), Linienzug 1–3 (Landesgrenze),

Linienzug 3–4 (Ostbahntrasse, nördlicher Ast), Linienzug 4–8 und Linienzug 8–9 (Landesgrenze) im 22. Bezirk, KatG Süßenbrunn, beschlossen hat.

Der Beschlusstext und die dazugehörige Planbeilage kann vom Tage dieser Kundmachung an in der Magistratsabteilung 21B während der Parteienverkehrsstunden eingesehen werden, wobei auch Vervielfältigungen dieser Operate bestellt werden können.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 21B

*

(MA 58 – 4326/03.)

1200 Wien, Handelskai 94–96
und Hellwagstraße 27–29;
NIMOS Immobilienprojekt AG;
Grundwasserentnahme und Verwendung
des Grundwassers für Nutzzwecke

Kundmachung

Die NIMOS Immobilienprojekt AG beantragte die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für Nutzzwecke (insbesondere für WC-Spülungen sowie zur Bewässerung von Grünflächen) zur Verwendung im Bereiche der Gebäudekomplexe in 1200 Wien, Handelskai 94–96, und Hellwagstraße 27–29, im Höchstausmaß von 5,5 l/s bzw. von 178,14 m³/d bzw. von 45 524 m³/a aus einem in unmittelbarer Nähe des Straßenzuges Handelskai – B10 – Budapester Straße, auf dem Grundstück Nr. 4719/2, EZ 5758, KatG Brigittenau, bestehenden Brunnen unter zusätzlicher Inanspruchnahme der Grundstücke Nr. 4500/1, EZ 5883, Nr. 4500/10, EZ 2608, Nr. 4991/1, EZ 5758, Nr. 4510, Nr. 4511, Nr. 4512, Nr. 4513, Nr. 4516, Nr. 4517, Nr. 4518 und Nr. 4519, jeweils EZ 2606, sowie Nr. 4515, EZ 5882, alle KatG Brigittenau.

Im Gegenstand wird aufgrund der §§ 10 Abs. 2, 99 Abs. 1 lit. c und 107 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung, unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der §§ 41 und 42 AVG, eine mündliche Büroverhandlung

für **Mittwoch, den 5. Mai 2004,**

anberaumt.

Die Verhandlungsteilnehmer versammeln sich um 8.30 Uhr in 1010 Wien, Volksgartenstraße 3, 2. Stock, Zimmer 330.

Erhebt eine Person bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der MA 58 (1010 Wien, Volksgartenstraße 3, 2. Stock, Zimmer 317), wo auch die Projektsunterlagen von Montag bis Freitag (werktags) zwischen 8.00 und 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aufliegen, oder während der Verhandlung keine Einwendungen, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verliert.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Vertreter der Beteiligten haben sich mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zur Abgabe bestimmter und bindender Erklärungen vorzusehen. Bevollmächtigte – ausgenommen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen – haben sich überdies mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

*

Verordnung

Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der der Beschluss des Wiener Gemeinderates über die Ausschreibung einer Abgabe für das Halten von Hunden im Gebiete der Stadt Wien geändert wird.

Der Wiener Gemeinderat hat aufgrund des § 15 Abs. 1 Z. 10 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003, sowie des § 1 Hundcabgabegesetz, LGBl. für Wien Nr. 38/1984, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 52/2000, beschlossen:

Artikel I

Der Beschluss des Wiener Gemeinderates über die Ausschreibung einer Abgabe für das Halten von Hunden im Gebiete der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 11/1985, zuletzt geändert durch Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 4 wird die Wortfolge „innerhalb eines Monats“ durch die Wortfolge „innerhalb dreier Monate“ ersetzt.

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„Weist der Hundehalter anlässlich der Anmeldung (§ 3 Abs. 1) nach, dass die Voraussetzung für das Entstehen der Abgabepflicht erst nach dem 30. September eines Kalenderjahres eingetreten ist, so ist für dieses Kalenderjahr keine Hundeabgabe zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn der Hundehalter bis längstens Ende Februar des nachfolgenden Kalenderjahres nachweist, dass der Hund nicht länger als drei Monate im Abgabensjahr im Gebiet der Stadt Wien gehalten wurde. Bereits entrichtete Beträge sind auf Antrag zinsfrei demjenigen rückzuerstatten, der die Abgabe entrichtet hat.“

Magistrat der Stadt Wien
 Magistratsabteilung 64
 1200 Wien, Dresdner Straße 75

(MA 64 – BA 46/2003.)

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ist erstmals für das Jahr 2004 anzuwenden.

Der Vorsitzende

✱

Auflage eines Entwurfes für ein Wiener Landesgesetz zur öffentlichen Einsicht

Das Amt der Wiener Landesregierung hat folgenden Gesetzentwurf ausgearbeitet:

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft (Wiener Antidiskriminierungsgesetz)

Der Entwurf dieses Gesetzes samt Vorblatt und Erläuterungen liegt bei den Magistratischen Bezirksämtern ab sofort bis Mittwoch, den 28. April 2004, zur öffentlichen Einsicht auf. Die Einsichtnahme ist Montag bis Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 8.00 bis 17.30 Uhr möglich.

Zum Gesetzentwurf können bei den Magistratischen Bezirksämtern schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden.

Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien vom 5. April 2004 über die Verlängerung bzw. Änderung der Zulassung der „HILTI-Befestigungselemente (Bolzen und Nägel) für Direktmontage“.

Aufgrund des § 97 Abs. 3 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11/30 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

1. Die in der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 9. April 1987 zu Zl. MA 35 – B 103/86, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 24/87, in der Fassung der Verordnungen
- vom 16. Juli 1991 zu Zl. MA 35 – B 294/91, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 41/91, und
 - vom 7. Juli 1995 zu Zl. MA 35 – 270/95, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 36/95,
 - vom 13. Juli 1999 zu Zl. MA 35 – 261/99, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 32/99,

über die befristete Zulassung der „HILTI-Befestigungselemente (Bolzen und Nägel) für Direktmontage“ bis zum 30. Juni 1999 festgesetzte Frist wird bis zum 30. Juni 2007 verlängert.

2. Abschnitt 7, lit. b, erster Absatz lautet:

Die Befestigungselemente sind in bewehrtem und unbewehrtem Normalbeton der Festigkeitsklassen von C16/20 – C30/37 zu setzen.

3. Der Abschnitt 10, zweiter Absatz lautet:

Es dürfen nur Bolzensetzgeräte mit Kolben verwendet werden, die eine CIP-Zulassung (Commission Internationale Permanente pour l'épreuve des armes à feu portatives) besitzen, wobei die Anwendungsbedingungen gemäß ÖNORM Z 1541 zu beachten sind.

4. Die Tabelle 2 hat wie dargestellt auszusehen:

Tabelle 2				
Pos.	Benennung	Werkstoff		Verzinkung min. 5µm
1	Nagel	ähnlich C 60, vergütet	EN 10083-2	–
2	Bolzen	ähnlich C 60, vergütet	EN 10083-2	–
3	Rondelle	Polypropylen		
4	Rondelle	Kaltband DC 01	EN 10139	–

Magistrat der Stadt Wien
 Magistratsabteilung 64

(MA 36/SC/31/2004.)

Bestellung zum Überprüfungsorgan

Gemäß § 15f des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 17/1957, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 23/1969, 17/1982 und 54/2000, wird verlautbart, dass Herr Christian *Marte*, c/o Firma Rauchfangkehrermcister Peter Hübel, 1130 Wien, Waldvogelstraße 2–8, Stiege 5, mit Bestellsdekret der MA 36, vom 5. April 2004, Zl. MA 36/SC/31/2004, zum Überprüfungsorgan bestellt wurde.

Wien, 5. April 2004

Magistrat der Stadt Wien
 Magistratsabteilung 36

(MA 36/SC/32/2004.)

Bestellung zum Überprüfungsorgan

Gemäß § 15f des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 17/1957, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 23/1969, 17/1982 und 54/2000, wird verlautbart, dass Herr Michael *Meischl*, 1210 Wien, Gusen-gasse 5, mit Bestellsdekret der MA 36, vom 6. April 2004, Zl. MA 36/SC/32/2004, zum Überprüfungsorgan bestellt wurde.

Wien, 6. April 2004

Magistrat der Stadt Wien
 Magistratsabteilung 36